

**Anfrage Denis Grandjean  
Bessere Berücksichtigung eines öffentlichen Amtes  
durch längeren bezahlten Urlaub  
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates**

---

**Nr. 938.06**

**Frage**

Die Gemeinde bildet den Grundstein unseres Gemeinwesens. Sie sorgt im örtlichen Bereich für das Gemeinwohl. Sie erfüllt die ihr durch die Gesetze übertragenen und die durch eigene Beschlüsse übernommenen Aufgaben. Sie wirkt nach Massgabe des Gesetzes bei der Erfüllung der kantonalen und der eidgenössischen Aufgaben mit. Sie kann sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder öffentliche Aufgaben delegieren (Art. 1 und 5 des Gesetzes über die Gemeinden).

Die Aufgaben eines Gemeinderates oder Gemeindeammanns sind sehr interessant, werden aber immer schwieriger, weil sie von den Personen, die sich für den Dienst an der Bevölkerung zur Verfügung stellen, einen immer grösseren Einsatz verlangen. All diesen Freiwilligen gebührt grosses Lob.

Dem Gemeinderat obliegen zahlreich Führungs- und Verwaltungsaufgaben. In den letzten 20 Jahren hat der Arbeitsumfang der Gemeinderäte und Gemeindeammänner zugenommen. Bei den bezahlten Urlaubstagen, die der Staat denjenigen Angestellten gewährt, die eine solche Aufgabe wahrnehmen, wurden jedoch keinerlei Anpassungen vorgenommen.

Zahlreiche Gemeinden unseres Kantons hatten Mühe, ihren Gemeinderat zu bestellen. Im Vivisbachbezirk konnte die Gemeinde Saint-Martin keinen Kandidaten aus Fiaugères finden, der diese Aufgabe übernommen hätte, und dies trotz zweier Wahlgänge. Es muss auch mit Effizienzeinbussen in diesen Gemeinderäten gerechnet werden, wenn immer mehr Amtsinhaber zurücktreten, weil sie keine Zeit mehr für ein öffentliches Amt haben.

In finanzieller Hinsicht wäre es für den Staat sicher eine lohnende Investition, wenn er seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die öffentlichen Ämter ausüben, etwas mehr Urlaub gewähren würde, was sich sicherlich durch eine bürgernähere Verwaltung der Gemeinden bezahlt machen würde.

Das Wohlergehen des Kantons, der Gemeinden und der Einwohner hängen eng zusammen. Mit einer Aufwertung der Arbeit der Gemeinderäte oder Gemeindeammänner würden Sie den Personen, die öffentliche Ämter zum Wohlergehen aller übernehmen, auch mehr Anerkennung zollen.

Gegenwärtig sehen die Weisungen des Personalamtes des Staates für die Mitglieder der Gemeinderäte von Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern einen bezahlten Urlaub von einem Arbeitstag und von zwei Arbeitstagen für die Mitglieder von Gemeinderäten von Gemeinden mit 500–1000 Einwohnern vor.

Meine Frage lautet:

- Sind Sie bereit, diese ganze Weisung für die Gemeinderäte und Gemeindeammänner zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates, die ein öffentliches Amt ausüben, Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens drei Arbeitstagen pro Jahr haben?

16. Mai 2006

## Antwort des Staatsrates

### I. Ausgangslage

Die Voraussetzungen für die Gewährung von bezahltem Urlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates Freiburg, die ein öffentliches Amt ausüben, sind im Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und im Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) geregelt. Nach den Artikeln 119 StPG und 72 StPR hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für die bewilligte Ausübung eines (oder mehrerer) gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung nicht obligatorischen öffentlichen Amtes Anspruch auf höchstens 15 Arbeitstage bezahlten Urlaub pro Jahr:

#### **Art. 119 StPG**    Bezahlter Urlaub b) Öffentliche Ämter

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Ausübung eines gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung nicht obligatorischen öffentlichen Amtes Anspruch auf höchstens 15 Arbeitstage bezahlten Urlaub pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Ausübung eines öffentlichen Amtes bedarf der Bewilligung. Diese kann nur dann verweigert werden, wenn das Amt mit der beim Staat ausgeübten Funktion nicht vereinbar ist. Um die Bewilligung muss rechtzeitig nachgesucht werden, so dass die Situation im Fall einer Wahl klar ist, bevor die Kandidatur eingereicht wird.

<sup>3</sup> Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes eine über die Dauer des bezahlten Urlaubs hinaus gehende Abwesenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, so wird der Saldo der Abwesenheit von den Ferien abgezogen oder als unbezahlter Urlaub behandelt. Ist mit einer regelmässig über die Dauer des bezahlten Urlaubs hinausgehenden Abwesenheit zu rechnen, so kann eine Verringerung des Beschäftigungsgrads oder die Versetzung angeordnet werden.

#### **Art. 72 StPR**    Zuständigkeit für die Urlaubsgewährung und Dauer des Urlaubs

<sup>1</sup> Die Direktionen und Anstalten sind dafür zuständig, nach Stellungnahme der Fachstelle einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter die Ausübung eines öffentlichen Amtes zu erlauben und dafür bezahlten Urlaub zu gewähren.

<sup>2</sup> Das Amt für Personal und Organisation erstellt eine Liste der als öffentliche Ämter anerkannten Funktionen und erlässt Richtlinien für die Dauer des bezahlten Urlaubs. Diese darf für alle von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übernommenen Ämter zusammen in keinem Fall 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr übersteigen.

Im Rahmen der alten Gesetzgebung über das Staatspersonal (Gesetz vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals) hat das damalige Personalamt (heutiges Amt für Personal und Organisation) Weisungen für die Gewährung von bezahltem Urlaub erlassen.

Nach diesen Weisungen gilt als öffentliches Nebenamt:

Die nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung nicht obligatorische Tätigkeit, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter über ihr bzw. sein Pflichtenheft hinaus ausübt als Mitglied einer Legislative, einer Exekutive, eines durch Gesetz geschaffenen Gerichts, einer Kommission des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde, eines Pfarreirates, eines Organs einer der Landeskirchen oder jeglicher öffentlich-rechtlicher Körperschaft oder Anstalt, der ein Teil der staatlichen Gewalt übertragen ist.

Im kommunalen Bereich, um den es Grossrat Denis Grandjean in seiner Anfrage geht, üben demzufolge Personen, die Mitglied eines Gemeinderates, eines Generalrates, einer Kommission des Gemeinde- oder Generalrates sind, ein öffentliches Amt aus.

Die Arbeitsstunden, die für die Arbeit in Zusammenhang mit der Ausübung des öffentlichen Amtes geleistet werden müssen (Aktenstudium, Korrespondenz, Erstellen von Rechnungen usw.) geben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Diese Arbeit muss ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit geleistet werden. Ausserdem werden Absenzen für die Ausübung eines öffentlichen Amtes, die nicht in die Blockzeiten fallen (gegenwärtig in der Verwaltung 8.00 -11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr), nicht als Arbeitszeit gezählt. Sie geben also nicht Anspruch auf bezahlten Urlaub. Bei einer halb- bzw. ganztägigen Abwesenheit wird diese für eine vollzeitbeschäftigte Person mit 4.20 bzw. 8.40 Stunden verrechnet. Für das Lehrpersonal werden für die Abrechnung der in die Arbeitszeit fallenden Absenzen die wegen Ausübung des öffentlichen Amtes nicht erteilten Unterrichtsstunden berücksichtigt. Dabei darf das Dreifache der vertraglich festgelegten Wochenstunden nicht überschritten werden.

Die gegenwärtig geltenden Weisungen enthalten eine Tabelle mit einer Aufstellung des bezahlten Urlaubs, auf den die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jahr Anspruch haben:

Für die Ausübung der folgenden öffentlichen Ämter besteht ein Anspruch auf bezahlten jährlichen Urlaub von höchstens:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 15 Arbeitstagen für: | a) die Mitglieder der Bundesversammlung;<br>b) die Mitglieder des Grossen Rates;<br>c) den Gemeindeammann einer Gemeinde mit über 5000 Einwohnern.  |
| 10 Arbeitstagen für  | a) den Gemeindeammann einer Gemeinde mit 2000–5000 Einwohnern;<br>b) die Mitglieder des Gemeinderats von Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.        |
| 5 Arbeitstagen für:  | a) den Gemeindeammann einer Gemeinde mit 1000–2000 Einwohnern;<br>b) die Mitglieder des Gemeinderats von Gemeinden mit 2000–5000 Einwohnern.        |
| 3 Arbeitstagen für:  | a) den Gemeindeammann einer Gemeinde mit weniger als 1000 Einwohnern;<br>b) die Mitglieder des Gemeinderats von Gemeinden mit 1000–2000 Einwohnern. |
| 2 Arbeitstagen für:  | – die Mitglieder des Gemeinderats von Gemeinden mit 500–1000 Einwohnern.  |
| 1 Arbeitstag für:    | – die Mitglieder des Gemeinderats von Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.   |

Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss der jährlichen Verordnung des Staatsrates über den Bestand der Bevölkerung per 31. Dezember (Wohnbevölkerung).

Nach dieser Tabelle variiert der maximale bezahlte Urlaub zwischen 15 Arbeitstagen und einem Arbeitstag pro Jahr, je nach öffentlichem Amt, und für die öffentlichen Ämter auf Gemeindeebene je nach Einwohnerzahl der Gemeinde, in der dieses Amt ausgeübt wird. Diese Tabelle ist jedoch nicht als Einschränkung des Anspruchs auf die Dauer des bezahlten Urlaubs zu verstehen. Der Anspruch bleibt in allen Fällen bei maximal 15 Tagen. Die Tabelle will nur die Zahl der Urlaubstage festlegen, auf die eine Person ohne Vorlage von Belegen Anspruch hat. So hat der Gemeindeammann einer Gemeinde mit 1000 Einwohnern von Amts wegen Anspruch auf 5 Urlaubstage; für das, was darüber hinausgeht, muss er im Prinzip Belege vorweisen. So wurde diese Tabelle bis heute angewendet.

## II. Erfordernis einer Überarbeitung der Tabelle

Was die Gemeindeämter betrifft, so hat sich das in der Tabelle der Weisungen berücksichtigte Kriterium der Einwohnerzahl in den letzten Jahren nicht mehr immer als relevant erwiesen. Eine kleine Gemeinde bedeutet für ihre Amtsträger nicht unbedingt weniger Arbeit: Eine relativ bescheidene Infrastruktur kann nämlich dazu führen, dass die Gemeindebehörde selber mehr Aufgaben übernehmen muss. Ausserdem ist auch der Staatsrat wie Grossrat Denis Grandjean der Meinung, dass es für die immer komplexer werdenden Gemeindegeschäfte einen immer grösseren Einsatz braucht.

Deshalb hat der Staatsrat mit dem Gemeindeverband Kontakt aufgenommen und will dessen Meinung zu neuen Kriterien erfahren, die berücksichtigt werden sollten. Die vorgeschlagene Lösung geht in Richtung des von Grossrat Denis Grandjean gemachten Vorschlags, nämlich einer stärkeren Vereinheitlichung der pauschal und ohne Vorlage von Belegen gewährten Urlaubstage. Für Abwesenheiten, die über diese Pauschalen hinausgehen, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Belege vorweisen müssen. Ausserdem könnte in einer zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Dienstchefin bzw. dem Dienstchef abgeschlossenen und vom POA genehmigten Vereinbarung eine individuelle Pauschale bis zum Maximum der 15 Arbeitstage festgelegt werden, die über die in den Weisungen für das entsprechende Amt vorgesehene Pauschale hinausgeht. Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das ausgeübte Amt als solches zahlreiche Abwesenheiten während der normalen Arbeitszeit erfordert. Als Beispiel sei der für das Baudepartement zuständige Gemeinderat genannt, der bei grossen Bauvorhaben der Gemeinde häufig abwesend sein wird. Es ist selbstverständlich, dass die Urlaubstage in jedem Fall nur dann gewährt werden, wenn sie wirklich für die Ausübung des öffentlichen Amtes eingesetzt wurden. Ausserdem werden alle über 15 Arbeitstage hinausgehenden Abwesenheiten weiterhin nach Artikel 19 Abs. 3 StPG behandelt.

Das ständige Sekretariat des Gemeindeverbands wird die Stellungnahme des Gemeindeverbands, um die wir angefragt haben, demnächst zustellen. Dann werden auch neue, relevante Kriterien eingeführt, die auch den Überlegungen von Grossrat Denis Grandjean gerecht werden.

Abschliessend hält der Staatsrat fest, dass er sich der Argumentation von Grossrat Denis Grandjean zugunsten einer Änderung der Weisungen vom 30. März 1987 über die Gewährung von bezahltem Urlaub für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates, die ein öffentliches Amt ausüben, anschliesst. Diese Weisungen sollen in Übereinstimmung mit den Artikeln 119 StPG und 72 StPR vollständig überarbeitet werden.

Freiburg, den 4. Juli 2006